



# HESSISCHER LANDTAG

---

**Abweichender Bericht  
der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE**

**zum Abschlussbericht des  
Untersuchungsausschusses 18/1 (UNA 18/1) des Hessischen Landtages**



**Dem Mehrheitsbericht kann nicht gefolgt werden. Hierbei wurden allgemeine Grundsätze zur Würdigung von Zeugenaussagen nicht beachtet und Zeugenaussagen willkürlich unvollständig wiedergegeben. Die vorgenommenen Schlussfolgerungen entbehren jeglicher formalen Logik und sind somit unsachlich, die Wertungen basieren auf falschen Sachverhalten und sind in keiner Weise nachvollziehbar.**

**Als Kern des Sachverhalts ist festzustellen:**

**Vier bis dahin untadelige Steuerfahnder wurden versetzt, da sie sich gegen die Amtsverfügung 2001/18 wendeten, die eher geeignet war, Steuerkriminalität zu verdecken. Gerade sie, die bis dahin keine auffälligen Krankheitszeiten hatten, wurden in der Folgezeit krank und sodann mit rechtswidrigen Formulargutachten psychiatrisiert.**

**In Anbetracht dieses Sachverhalts verstößt die Schlussfolgerung des Mehrheitsberichts, es sei alles in Ordnung gewesen, gegen allgemeine Denkgesetze. Eine wirkliche Aufklärung bietet der Mehrheitsbericht nicht, sondern orientiert auf vorgeschobene Lappalien, um vom Kern des Konflikts abzulenken. So verfolgt der Bericht offenbar nur den Zweck, rechtswidrige Vorgänge zu vertuschen und die politischen Hintergründe des Geschehens zu verdunkeln.**

**Insbesondere die Tatsache, dass die Beamten, die sich vehement gegen die Umsetzung der Amtsverfügung 2001/18 wandten, von als Strafmaßnahmen anzusehenden Versetzungen betroffen waren, lässt den Verdacht politischer Einflussnahme weiterhin bestehen.**

**Mehr Licht und Aufklärung zu diesem Verdacht hätten Feststellungen zu den Steuerfahndungsfällen ergeben, die die vier betroffenen Steuerfahnder vor ihren Versetzungen bearbeitet hatten. Nur dann hätte man konkret erfahren, ob es Anlass zu politischen Einflussnahmen zugunsten von bestimmten Institutionen, Unternehmen oder Parteien gegeben hat. Dies ist unter Hinweis auf das Steuergeheimnis unterblieben. Es stellt sich – auch für künftige Fälle - die Frage, ob das Steuergeheimnis mit einem solchen Gewicht in die Abwägung schützenswerter Interessen eingebracht werden darf, dass dadurch selbst die Aufklärung eines schweren Verfassungsverstoßes der Landesregierung gegen das Rechtsstaatsprinzip verhindert wird. Die Gesamtumstände lassen so den Verdacht der politischen Einflussnahme weiterhin bestehen.**

**Der Untersuchungsausschuss hat wesentlich dazu beitragen können, dass die zuständigen Politiker des Systems Koch auch politische Konsequenzen aus ihrem Handeln ziehen mussten. Dass der Finanzminister nunmehr nicht mehr Weimar heißt, ist nicht zuletzt der Tatsache geschuldet, dass sich im Untersuchungsausschuss der Verdacht nicht widerlegen ließ, dass die hessische Politik versucht, die effektive Verfolgung von Steuerstraftaten zu erschweren. Einen so vorbelasteten Minister wollte man offenbar im neuen Kabinett nicht mehr.**

**Politisch ist der Untersuchungsausschuss zur Farce für CDU und FDP geworden. Nicht nur, dass der Finanzminister seinen Hut nehmen musste, auch der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses musste ausgewechselt werden. Mit Blum wurde ein Mann zum Leiter von Untersuchungen der Steuerfahnderaffäre, der als**

**Steueranwalt in seiner Kanzlei Räume nach sogenannten Steuerparadiesen benennt. Außerdem sieht sich der ehemalige Vorsitzende Leif Blum (FDP) nun selbst mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung sowie der Beihilfe dazu konfrontiert. Offensichtlich haben CDU und FDP hier bewusst den Bock zum Gärtner gemacht – und sind damit letztlich gescheitert.**

## **Im Einzelnen:**

### **I. Bewertung der Zeugenaussagen im Hinblick auf Mobbing und Zwangsversetzungen der vier betroffenen Steuerfahnder**

Die Aussagen im Untersuchungsausschuss lassen keinen anderen Schluss zu, als dass es sich bei den Versetzungen um Strafmaßnahmen gehandelt hat und dass kritische Steuerfahnder systematisch gemobbt wurden. Wie im Mehrheitsbericht die Aussage getroffen werden konnte, dass die Mobbingvorwürfe der betroffenen Beamten „objektiv“ nicht zuträfen, ist in keiner Weise nachvollziehbar.

#### **1. Zur Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen Vittoria, Hoin, Brack, Finger, Elies und Schneider-Ludorff**

Die Feststellung des Sachverhalts im Mehrheitsbericht beruht auf nicht glaubhaften Zeugenaussagen. Die als „glaubhaft“ gewerteten Aussagen der Zeugen Vittoria, Hoin, Brack, Finger, Elies, Schneider-Ludorff, aus denen auf den der Bewertung zugrunde liegenden Sachverhalt geschlossen wurde, hätten insbesondere deshalb kritisch betrachtet werden müssen, da es sich hierbei nicht um „neutrale“ Zeugen handelt. Die Zeugen Vittoria, Hoin, sind für die Oberfinanzdirektion tätig, Brack und Finger für das Hessische Ministerium der Finanzen, die Zeugen Elies und Schneider-Ludorff sind pensionierte Finanzbeamte (ehemals OFD).

Wenn man die Dienst- und Treuepflicht falsch verstehen will, ist ein Beamten gehalten, seinem Dienstherrn unhinterfragt zu folgen. Wie im Mehrheitsbericht dargestellt, ist es danach schon ein Verstoß gegen die Treuepflicht gegenüber dem Dienstherrn, sich nicht damit abfinden zu wollen, ohne erkennbaren Grund und gegen den eigenen Willen an einen neuen Arbeitsbereich versetzt und eingesetzt zu werden, der eine wesentlich anspruchslosere Tätigkeit abverlangt. Erst recht kann es ein Beamter als Verstoß gegen eine falsch verstandene Dienst- und Treuepflicht sehen, in der Öffentlichkeit den Vorgesetzten oder Entscheidungen des Vorgesetzten zu kritisieren, vor allem vor dem gegenständlichen Hintergrund. Dies gilt dann auch für eine Befragung zu Vorwürfen gegenüber den Vorgesetzten im Hessischen Landtag. Es ist somit in Betracht zu ziehen, dass die genannten Zeugen im Sinne ihrer Vorgesetzten ausgesagt haben. Dem steht hier auch nicht zwingend die Wahrheitspflicht entgegen, handelte es sich bei den Aussagen der oben genannten Zeugen zumeist um Einschätzungen und Wahrnehmungen, also eben um solches Verhalten, das nicht dem Beweis zugänglich ist. Vor diesem Hintergrund hätten die Zeugenaussagen ausgelegt werden müssen.

Darüber hinaus muss bei der Bewertung der Aussagen berücksichtigt werden, dass, unterstellt, der Vortrag der anderen Zeugen wäre vollumfassend zutreffend, zumindest die Zeugen, die sich noch im Dienstverhältnis befinden, Sanktionen wie Versetzungen zu befürchten hätten. Auch daraus ergibt sich, dass es den Zeugen etwaig besonders erschwert ist, wahrheitsgemäß/objektiv das Verhalten ihrer Vorgesetzten und Kollegen zu beschreiben.

## **2. Zur Glaubhaftigkeit der entgegenstehenden Aussagen Schmenger, Feser, Feser und Wehner**

Letztlich stehen den oben genannten Aussagen die Aussagen der Betroffenen Schmenger, Wehner, Feser und Feser entgegen. Die Zeugen schildern unter zeugenpsychologischen Gesichtspunkten die Vorfälle glaubhaft. Die Schilderungen sind inhaltlich konsistent, anschaulich und authentisch. Wenn sich die Zeugen an Details wie Daten nicht erinnern können, geben sie dies zu (u. a. z.B. Wehner S. 44, UNA/ 18/1/17 – 29.08.2011, Feser S. 115 , UNA/18/1/17 – 29.08.2011), begleitende Gefühle durch das Mobbing und die Beschreibung der Atmosphäre in der Finanzverwaltung werden überzeugend dargelegt. Es gibt somit keine Anhaltspunkte zum Zweifeln an dem Wahrheitsgehalt der Aussagen. Außer der Wahrheitsfindung haben die vier Steuerfahnder kein Interesse an einem bestimmten Ergebnis des Untersuchungsausschusses, dies hat für sie keine unmittelbare Konsequenz.

Die „Begründung“ im Mehrheitsbericht (ab. S. 245), weshalb die Aussagen der oben genannte Zeugen dennoch nicht glaubhaft seien, erfolgt nicht nach Standards der Würdigung von Zeugenaussagen. Die Aussagen werden einfach durch die Aussagen anderer Zeugen, die zum Teil als Tatsachen angeführt werden, „widerlegt“ (u.a. zu Schmenger, S. 247 ff.), ohne die anderen Zeugenaussagen hinsichtlich Glaubhaftigkeit zu prüfen (s.o.). In einem anderen Fall wird künstlich ein Widerspruch konstruiert, um die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen zu erschüttern (S. 246, zu Feser, vorletzter Absatz).

Insgesamt ist im Mehrheitsbericht nicht ordnungsgemäß begründet, weshalb den Zeugenaussagen von Schmenger, Feser, Feser und Wehner kein Glauben geschenkt wurde.

## **3. Würdigung der Zeugenaussagen Wehrheim und Reimann**

Der Zeuge Wehrheim ist glaubwürdig und seine Aussagen insbesondere dadurch glaubhaft, dass er keinen persönlichen Vorteil von einem bestimmten Ausgang des Untersuchungsausschusses hat. Er gehört nicht zu den vier betroffenen Steuerfahndern. Ein Teil seiner Aussagen wird auch im Mehrheitsbericht als glaubhaft angeführt (S. 251, Mehrheitsbericht).

Der Zeuge Wehrheim bestätigt mit seiner Aussage, dass es sich bei den Versetzungen um Sanktionen handelte und dass das Vorgehen u.a. gegen den Zeugen Schmenger willkürlich war und nicht im Zusammenhang mit dessen Arbeit stand. So trifft er die Aussage, dass es sich bei dem Disziplinarverfahren gegen den Zeugen Schmenger um ein Disziplinarverfahren gegen „*einen bis dahin völlig normal arbeitenden Kollegen*“ handelte. Die ganze Geschichte bezeichnet er als „*skandalös*“. Er führt aus:

*„Man hat offensichtlich etwas gegen den Mann gesucht, und dann kam ein Disziplinarverfahren (...) (UNA/18/1/22 – 04.11.2011, S. 18).*

In den weiteren Aussagen und Vergleichen, die der Zeuge Wehrheim trifft, ist eindeutig zu erkennen, dass die Versetzungen als Sanktionen genutzt wurden. Er beschreibt es als *„Irrsinn, Fahnder, also Spezialisten, aus ihrem Job herauszunehmen und woanders einzusetzen.“*

Zu dem Fall Schmenger führt er weiter konkret aus:

*„Das heißt, er hat vorher einen anspruchsvollen Job gehabt. Er hat große Sachen in der Steuerfahndung geprüft, und plötzlich hat man ihm Fälle hingelegt, bei denen das Ergebnis eigentlich schon vorher feststand. Das Ergebnis war immer null (UNA/18/1/22 – 04.11.2011, S. 20).*

Wie der Zeuge Wehrheim glaubhaft darlegte, wurden solche Versetzungen sogar unter Missachtung der Schwerbehindertenrechte getätigt (UNA/18/1/22 – 04.11.2011, S. 30). Diesen Rechtsbruch einzugehen, spricht auch dafür, dass ein großer zielgerichteter Wille hinter der konkreten Versetzung stand.

Bei den weiteren Aussagen des Zeugen Wehrheim wird deutlich, dass er ein systematisches Mobbing gegenüber den kritischen Beamten beobachtet hat. Dies kann er anhand von Erinnerungen an zahlreiche Situationen belegen. Keine dieser Zeugenaussagen des Zeugen Wehrheim wird im Mehrheitsbericht angeführt und gewürdigt. Die Aussagen sind dazu geeignet, die von den betroffenen Zeugen Schmenger, Feser, Feser, Wehner gemachten Aussagen zu bestätigen. Schon dadurch, dass das im Mehrheitsbericht unterlassen wurde, ist der gesamte Bericht unsubstantiiert und die Schlussfolgerungen haltlos.

Der Zeuge Reimann arbeitet seit 2011 als Steuerfahnder. Er hat neben der Wahrheitsfindung kein Interesse gegen den Vorgesetzten und im Sinne der vier Steuerfahnder auszusagen. Ebenso beschreibt der Zeuge Reimann die Versetzung als Sanktion (S. 23 , UNA/18/1/20 – 30.09.2011) und stützt mit seinen Aussagen die Mobbingvorwürfe (S. 24, 30 UNA/18/1/20 – 30.09.2011).

Der Zeuge Reimann wird in dem Mehrheitsbericht lediglich mit zwei Absätzen zitiert, allerdings nicht zu den Mobbingvorwürfen und dem strukturellen Vorgehen gegen kritische Kollegen.

Durch das bewusste Weglassen wesentlicher Aussagen der beiden Zeugen Reimann und Wehner wird ein völlig falsches Bild des Sachverhalts hergestellt. Daraus kann weder eine ernstzunehmende Wertung noch eine sachliche Schlussfolgerung gezogen werden, vielmehr führt dies zu einer willkürlichen Wertung ohne jegliche Substanz.

## **II. Zeugenaussagen zur politischen Einflussnahme auf Personalmaßnahmen**

Der Vermutungen des Zeugen Schmenger, dass eine politische Einflussnahme auf die Personalmaßnahmen vorgenommen worden ist, konnte im Untersuchungsausschuss nichts entgegengesetzt werden. Der Zeuge Schmenger führt hierzu zahlreiche stichhaltige Indizien an. Die Bewertung im Mehrheitsbericht, dass eine politische Einflussnahme auf Personalmaßnahmen nicht vorlag (S. 271 im Mehrheitsbericht), ist rein spekulativ. Dass dies die Beweisaufnahme *„zweifelloso gezeigt“* hätte, kann nicht vertreten werden. Dies wurde damit versucht zu belegen, dass dies diejenigen Zeugen ausgesagt hät-

ten, die mit den gegenständlichen Personalmaßnahmen betraut waren. Allerdings würden sich die Zeugen, die mit den Personalmaßnahmen betraut waren selbst belasten, hätten sie etwas Anderes ausgesagt, etwaig sogar im strafrechtlich relevanten Bereich. Demnach sind die Aussagen dieser nicht dazu geeignet, zu einer „zweifellosen“ Annahme zu führen und den hinreichend substantiierten Verdacht des Zeugen Schmenger zu entkräften.

Auch die Umstände einer Ausschreibung von vier Steuerfahnderstellen in Frankfurt weisen darauf hin, dass die vier zwangspsychiatrisierten Beamten gezielt aus der Steuerfahndung heraus gehalten werden sollten. Hier wurden Steuerfahnderstellen für ein Finanzamt in Frankfurt ausgeschrieben. Erst als die betroffenen Fahnder ankündigten, sich auf diese Stellen bewerben zu wollen, wurde ihnen mitgeteilt, dass diese Stellen nicht mit Beamten aus dem Amt besetzt werden sollten, an dem sie nunmehr tätig waren. Dass es sich hierbei um einen Irrtum in der Ausschreibung handelt, ist nicht nachvollziehbar.

### **III. Bewertung der Gutachten**

Bei den Gutachten von Dr. Holzmann, auf deren Grundlage die Steuerfahnder zwangspensioniert wurden, handelt es sich um Gutachten, die offensichtlich falsch sind und von denen anzunehmen ist, dass sie einen anderen Zweck verfolgten als eine ordentliche objektive ärztliche Begutachtung.

#### **1. Rolle Dr. Holzmann**

Im Mehrheitsbericht wird den Aussagen von Dr. Holzmann uneingeschränkt Glauben geschenkt. Dies ist nicht nachvollziehbar. Durch das eigene Interesse von Dr. Holzmann am Ausgang des Untersuchungsausschusses ist er als Zeuge nicht glaubwürdig.

##### **a. Zur Glaubwürdigkeit von Dr. Holzmann**

Dr. Holzmann zeigt keinerlei Unrechtsbewusstsein. Obwohl gegen ihn in dieser Sache ein Urteil ergangen ist, gibt er an, nichts Unrechtes getan zu haben (UNA/ 18/1/23 – 21.11.2011, S. 64), und zweifelt von vornherein die Objektivität der Verwaltungsgerichte (aller etwaigen Instanzen) im Hinblick auf seinen Fall an (u.a. UNA/ 18/1/23 – 21.11.2011, S. 64, 68, 72). Dies allein spricht für einen unreflektierten und selbstgerechten Zeugen, dessen Aussagen in keiner Weise unkritisch oder gar als Tatsachen verwendet werden können.

##### **b. Verhältnis Versorgungsamt/Oberfinanzdirektion und Dr. Holzmann**

Mit dem Gutachten für die vier Steuerfahnder wurde der Psychiater Dr. med. Thomas Holzmann beauftragt. Ergebnis der etwa einstündigen Untersuchung war „*Dienstunfähigkeit auf Lebenszeit*“. Wie der Zeuge, der stellvertretende Arzt des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales in Frankfurt, Wilfried Schmidt, erklärt, wurde von fünf Seiten des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales in Frankfurt nur mit einem Externen Psychiater fest zusammengearbeitet (S. 7, UNA 18/1/23 – 21-11-2011), eben mit Dr. Holzmann. Herr Dr. Holzmann erstellte seit 2004 regelmäßig hierfür Gutachten. Es bestand somit ein dauerhaftes Verhältnis zwischen dem Versorgungsamt und dem Gutachter. Für einen Gutachter in Selbstständigkeit wie Dr. Holzmann ist ein solches

Verhältnis von besonderer Bedeutung, da es die Sicherheit gibt, regelmäßig mit Aufträgen versorgt zu werden. Von einer gewissen Abhängigkeit kann also ausgegangen werden.

Dr. Kimpel, Personalratsvorsitzender des Finanzamtes Frankfurt am Main V-Höchst, erklärt im Untersuchungsausschuss, dass Dr. Holzmann

*„bekannt als, sagen wir einmal: Totschreiber der Verwaltung [war]. Wenn man irgendjemanden aus der Verwaltung heraushaben wollte, dann hat man ihn dort hingeschickt.“* (S. 96, UNA/ 18/1/20 – 30.09.2011).

Beauftragungen vom Amt für Soziales und Versorgung, die seitens der Oberfinanzdirektionen kamen, wenn die Probanden dann von Dr. Holzmann „bearbeitet“ wurden, endeten in der Regel mit dem Ergebnis der *„Dienstunfähigkeit“*.

Es drängt sich schon aus dem Vorgenannten der Verdacht auf, dass es sich nicht um Zufälle und falsche Eindrücke handelte, sondern Dr. Holzmann zu den Ergebnissen und Diagnosen in seinen Gutachten im ausschließlichen Interesse seines Auftraggebers gelangte. Dieser Verdacht konnte im Untersuchungsausschuss nicht entkräftet werden.

## 2. Bewertung der Aussagen von Dr. Girth

Dr. Girth ist Menschenrechtsbeauftragter der Landesärztekammer. Er überprüfte die Gutachten von Dr. Holzmann zur Dienstunfähigkeit der Steuerfahnder auf Anraten eines Kollegen. Er stand in keinem Kontakt zuvor zu den betroffenen Steuerfahndern. An seiner Glaubwürdigkeit und der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen können keine Zweifel bestehen.

Er gab zu den Gutachten im Untersuchungsausschuss an:

*„Mir kamen die Gutachten sehr merkwürdig vor“* (S. 218 UNA 18/1/22 – 04.11.2011).

Weiter gab er an:

[Es war] *„so merkwürdig, dass ich gesagt habe: Damit will ich als Menschenrechtsbeauftragter nichts zu tun haben.“*

Die offensichtlichen formalen Merkwürdigkeiten erläuterte er weiter damit, dass die Gutachten für die gravierenden Beurteilungen extrem kurz seien, ärztliche Vorberichte nicht berücksichtigt worden seien und das, was in jedem Gutachten Standard sei (S. 220, UNA/18/1/22 – 04.11.2011), der Vorschlag, den Menschen mit einem anderen Arbeitsplatz gerecht zu werden, gänzlich fehlte. Dr. Girth führt aus:

*„So, wie diese Gutachten vor mir lagen, habe ich gesagt: Das sind Gefälligkeitsgutachten. Sie gleichen wie ein Ei dem anderen. Hier wollte man offensichtlich etwas erreichen.“* (S. 224, UNA/18/1/22 – 04.11.2011)

Das Gespräch bei Dr. Holzmann, in dem er zu dem Schluss kam, dass die betroffenen Steuerfahnder dienstunfähig seien, dauerte etwa eine Stunde. Laut Dr. Girth sei es absolut unmöglich, ein fachpsychiatrisches Gutachten nach einer einstündigen Begutachtung zu erstellen (S. 234, UNA/18/1/22 – 04.11.2011). Das Gutachten wertet er als

*„offensichtlich falsch“* (S. 235, UNA/18/1/22 – 04.11.2011).



Der Zeuge Girth hat deutlich zum Ausdruck gebracht, dass allein die Form der Gutachten seines Erachtens auf ein Gefälligkeitsgutachten hindeutet. Dr. Girth hat kein Interesse an einem bestimmten Ausgang des UA. Er ist kein behandelnder Arzt von einem der Steuerfahnder noch steht er in einem beruflichen oder persönlichem Verhältnis zu einem der Akteure in der „Steuerfahnderaffäre“.

Im Mehrheitsbericht wird versucht, mit der Aussage von Dr. Holzmann in dieser Sache, die Aussage von Dr. Diehl, es handele sich bei dem Gutachten um ein Gefälligkeitsgutachten, zu entkräften (S. 181, Mehrheitsbericht). Unabhängig davon, dass Dr. Holzmann nicht glaubwürdig ist, ist auch die Aussage nicht glaubhaft. Würde Herr Dr. Holzmann zugeben, dass er ein Gefälligkeitsgutachten erstellt habe, würde er sich selbst belasten. Die Behauptung, es habe sich nicht um ein Gefälligkeitsgutachten gehandelt, muss als Schutzbehauptung gewertet werden und ist insbesondere nicht dazu geeignet, den Eindruck des neutralen Zeugen Dr. Diehl zu entkräften.

Im Mehrheitsbericht wird das gegen Dr. Holzmann ergangene Gerichtsurteil herangezogen, um zu belegen, dass es sich nicht um ein Gefälligkeitsgutachten gehandelt hat. Dazu ist das Urteil allerdings nicht geeignet. Denn das Gericht hat gerade nicht festgestellt, dass es sich bei den Gutachten nicht um Gefälligkeitsgutachten handelte, sondern gibt lediglich an, dass es diesem nicht nachgehen brauchte, da bei der Hauptverhandlung hierfür keine Anhaltspunkte vorlagen und dass ein Gefälligkeitsgutachten nicht rechtmäßig wäre. Entkräftet wird dadurch die Aussage des Zeugen Diehl ebenfalls nicht.

### **3. Rechtmäßigkeit der Pensionierung – Verwertbarkeit der Gutachten**

Die Feststellung in dem Mehrheitsbericht, dass die Pensionierung der Steuerfahnder rechtmäßig gewesen sei, kann im Hinblick auf die den Pensionierungen zugrunde liegenden Gutachten von Dr. Holzmann und der in dieser Sache ergangenen Gerichtsentscheidung nicht getroffen werden.

#### **a. Formal falsches Gutachten – Gerichtsurteil**

Am 16.11.2009 wurde Herr Dr. Holzmann vom Verwaltungsgericht Gießen wegen Verstoßes gegen ärztliche Sorgfaltspflichten zu einer Geldbuße von 12.000,00 € verurteilt (Urteil des VG Gießen vom 16.11.2009 – Az. 21 K 1220/09.). Das Gericht sah es unter Heranziehung des Gutachtens von Prof. Hartwich als erwiesen an, dass Herr Dr. Holzmann bei der Erstellung der Gutachten über Schmenger, Wehner sowie Feser und Feser nicht die ärztliche Sorgfalt walten lassen. Dem Gerichtsurteil zufolge hat Dr. Holzmann in allen vier gegenständlichen

*„Nervenfachärztlichen Gutachten“*

die Standards für psychiatrische Begutachtungen nicht eingehalten. Allen vier Gutachten fehle es an der vom hinzugezogenen Sachverständigen als fachlicher Standard bezeichneten differenzierten psychischen und psychopathologischen Befunderhebung, die das Kernstück der psychiatrischen Begutachtung darstelle. U. a. ist auch die

*„Zusammenfassung und Beurteilung“*

in einem Gutachten dem Gericht nach nicht logisch nachvollziehbar, da sie widersprüchlich ist. Daneben wird aufgeführt, dass nicht zu erkennen ist, dass sich Dr. Holzmann mit vorangegangenen Arztberichten auseinandergesetzt hat. Des Weiteren hat das Gericht festgestellt, dass Dr. Holzmann seine Neutralitätspflicht verletzt hat, da er nicht in Erwägung gezogen habe, dass die Aussagen der Probanden zutreffen könnten. Diese

Einschätzung hat sich beim Gericht in der Erörterung mit dem Beschuldigten verfestigt. Als weiteren schweren Mangel sieht das Gericht das Fehlen jeglicher psychologischer Testuntersuchungen.

Das Gericht hatte in diesem Fall nicht die Diagnose selbst zu überprüfen, sondern die vorgeworfenen formalen Mängel. Dennoch lässt das Gericht keine Zweifel daran, dass sich die im Gutachten getroffene Feststellung der dauernden Dienstunfähigkeit und Teildienstunfähigkeit fachlich und logisch aus seinem Inhalt nicht erschließt.

Das Urteil gibt die Auslegung im Mehrheitsbericht, dass lediglich formale Fehler gemacht wurden, die die Diagnose nicht betreffen, nicht her.

### **b. Inhaltlich falsches Gutachten**

Im Mehrheitsbericht wird angeführt, die Verfahren der Pensionierungen verliefen rechtmäßig. Lediglich die fachärztlichen Gutachten des Dr. Holzmann litten an formalen Fehlern, welche die Diagnosen jedoch unberührt ließen“ (S. 273). Das Pensionierungsverfahren kann nicht rechtmäßig verlaufen sein, wenn die Grundlage, das fachärztliche Gutachten, falsch ist. Die Behauptung, die formellen Fehler ließen die Diagnose unberührt, kann nicht zutreffen. Die Richtigkeit der Diagnose kann nicht mehr festgestellt werden. Die Diagnose ist nunmehr lediglich die Behauptung eines Arztes, dem nachgewiesen wurde, dass er diese Diagnose auf einer falschen Grundlage getroffen hat. Der Weg zu der Diagnose war, gerichtlich festgestellt, falsch. In dem Gutachten gibt es keine Punkte, aus denen sich auf die Diagnose logisch schließen lässt. Die Feststellung im Mehrheitsbericht, dass die Diagnose dennoch richtig sei, ist somit schlicht falsch. Auch nach der Gerichtsentscheidung hätte diese Wertung nicht vorgenommen werden können.

Es wird im Mehrheitsbericht suggeriert, es handele sich hierbei lediglich um Formfehler, die den Inhalt unberührt lassen könnten; vielmehr sind diese Fehler dergestalt eklatant, dass sie zwingend mit dem Inhalt verknüpft sind. Dr. Holzmann hat nicht nur das Datum auf dem Bericht vergessen, sondern er hat seine ärztliche Pflichten verletzt, um zu einem Krankheitsbild und einem gravierenden Ergebnis für die Betroffenen zu gelangen, ohne dass dies nachvollziehbar wäre.

Darüber hinaus gibt es weitere Belege dafür, dass auch die Diagnose von Dr. Holzmann in den falschen Gutachten unzutreffend war, was nicht entsprechend im Mehrheitsbericht Berücksichtigung gefunden hat. Im Jahr 2007 wird Herr Schmenger zum Steuerberater bestellt. Für die Zulassung zum Steuerberater musste sich Herr Schmenger erneut psychiatrisch begutachten lassen. Auch wenn dieses Gutachten nicht vorlag, ist das Ergebnis des Gutachtens unstrittig, da Herr Schmenger eben aufgrund dieses Gutachtens seine Arbeit als Steuerberater aufnehmen konnte. Das Gutachten hat ihm somit die Arbeitsfähigkeit bescheinigt. Dr. Holzmann erklärte dazu im Untersuchungsausschuss, dass dies mit der von ihm festgestellten Dienstunfähigkeit auf Lebenszeit überhaupt nichts zu tun habe; hierbei ging es um die Verwendbarkeit in der Finanzverwaltung (UNA/18/1/23 – 21.11.2011, S. 69). Worin er den Unterschied zwischen der Dienstunfähigkeit, also der Verwendbarkeit in der Finanzverwaltung, und der Arbeitsfähigkeit für den Beruf des Steuerberaters sieht, wird nicht erklärt.

Unabhängig von den dargestellten schwerwiegenden Formmängeln und dem Beweis für die Arbeits-(Dienst-)unfähigkeit, hätte die Feststellung im Mehrheitsbericht, dass die

Diagnose zutreffend wäre, nicht getroffen werden können. Dies war streitig. Dr. Holzmann war nicht von seiner ärztlichen Schweigepflicht bezüglich der vier Steuerfahnder entbunden. Die Richtigkeit der Diagnose kann somit erst recht nicht im Untersuchungsausschuss erkannt worden sein.

#### **IV. Diffamierung der Steuerfahnder**

Bemerkenswert ist, dass im Abschlussbericht die

„*Vermarktung*“,

also das

„*An-die Öffentlichkeit-Bringen*“

des Schicksals der betroffenen Finanzbeamten kritisiert wurde. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass als einziger Weg in einem Rechtsstaat bei solchen (auch) rechtlichen Auseinandersetzungen der gerichtliche Verfahrensweg zu gehen sei. Dies mag für das Beamtenverhältnis gelten, also dass zunächst der Verfahrensweg einzuhalten ist, allerdings kann dies nichts zum Anlass genommen werden, den Betroffenen eine öffentliche Auseinandersetzung mit ihrem Schicksal zum Vorwurf zu machen. Im Übrigen gibt es für die Betroffenen keinen Zwang, eine Auseinandersetzung auf dem Rechtsweg zu führen. Vielmehr steht es allen Bürgern frei, sich auch öffentlich über widerfahrenes Unrecht zu äußern. Die im Mehrheitsbericht gewählte Formulierung dient lediglich dazu, den Steuerfahndern zu schaden.

Die Aussage ist im Allgemeinen auch deshalb bedenklich, weil sie das Einschalten von Presse und Medien als verwerflich darstellt.

#### **V. Untersuchungsausschuss als politische Farce**

Gegen den ehemaligen Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses Leif Blum (FDP) wird seit Oktober 2011 wegen des Verdachts der Beihilfe zur Steuerhinterziehung ermittelt, seit Mai 2012 ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen Blum in einem weiteren Fall wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung.

Dass unter solchen Umständen in der Steuerfahnderaffäre im Untersuchungsausschuss in der Mehrheit kein Interesse an einer Wahrheitsfindung liegen konnte, liegt auf der Hand.

Insgesamt stellt der Mehrheitsbericht einen dreisten Versuch dar, in einer Art Gegenangriff die versetzten und rechtswidrig psychiatrisierten Steuerfahnder zu den Schuldigen zu erklären und ihnen auf diese Weise zusätzlichen Schaden zuzufügen. Mit der Hessischen Landesregierung soll sich niemand anlegen. Dieses Vorgehen fügt sich in die Praxis der konservativen Mehrheit in Hessen seit der CDU-Schwarzgeldaffäre ein, Rechts- und Verfassungsbrüche auszusitzen und selbst dann zu leugnen, wenn sie offenkundig sind.

Insofern ist der Mehrheitsbericht nichts Neues.